

Aktenzeichen: 4 AZR 466/79

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 10. Februar 1982

Az. 4 AZR 466/79

I. Arbeitsgericht Koblenz

Urteil vom 25. April 1978

Az. 3 Ca 1571/74

II. Landesarbeitsgericht
Rheinland-Pfalz

Urteil vom 13. März 1979

Az. 3 Sa 363/78

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines Referatsleiters nach VergGr. I a BAT

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. I a;
ZPO § 412 (Referatsleiter für Bauwerksinfor-
mationssystem)

- Leitsätze:
1. Besonders schwierige Tätigkeiten i.S. der VergGr. I b Fallgruppe 1 BAT müssen sich durch besonders herausgehobene und über die entsprechenden Erfordernisse der niedrigeren Fallgruppe herausragende fachliche Anforderungen hervorheben; das kann z.B. durch die Breite des geforderten fachlichen Wissens und Könnens, durch Spezialkenntnisse oder außergewöhnliche Erfahrung geschehen.
 2. Das besondere Maß der Verantwortung nach VergGr. I a Fallgruppe 1 BAT kann sich auch aus Auswirkungen auf die Belange anderer Bundesländer oder der Bundeswehr ergeben. Maßgeblich ist der objektive Zweck der Tätigkeit.
 3. Die Ablehnung eines Antrages auf Einholung eines Obergutachtens steht grundsätzlich im Ermessen der Tatsachengerichte.



4 AZR 466/79

3 Sa 363/78 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
10. Februar 1982

Im Namen des Volkes!

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Februar 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Gossen und Rudolf für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 13. März 1979 - 3 Sa 363/78 - wird auf Kosten des Landes zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger hat 1957 an der Technischen Hochschule Darmstadt die Diplom-Hauptprüfung in der Fakultät für Bauingenieurwesen abgelegt und promovierte im Jahre 1971 zum Doktor-Ing.. Seit 1. April 1969 ist er bei der Straßenverwaltung des beklagten Landes als technischer Angestellter beschäftigt. Die Parteien haben in schriftlichen Dienstverträgen vom 1. April 1969 und 1. Oktober 1969 die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT) und der diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträge vereinbart.

Seit 1. Oktober 1969 ist der Kläger in der Abteilung V der Straßenverwaltung (EDV-Abteilung) im Referat V/3 (Konstruktiver Ingenieurbau) als Referatsleiter tätig. Er erhält seit 1. Januar 1970 Vergütung nach VergGr. I b BAT.

Das Referat des Klägers ist zuständig für die Aufnahme, Speicherung und Auswertung der Daten von Bauwerken an überörtlichen Straßen des Landes Rheinland-Pfalz sowie für die Entwicklung und den Test der dazugehörigen EDV-Programme (sogenanntes Bauwerksinformationssystem). Dieses von dem Kläger und den fünf Mitarbeitern seines Referats (zwei Ingenieure, ein Techniker, zwei Sachbearbeiter) entwickelte Informationssystem ist das erste EDV-Informationssystem der Bundesrepublik Deutschland für Bauwerke an Straßen des überörtlichen Verkehrs. Bei diesen Bauwerken handelt es sich vorwiegend um Brücken, ferner um Tunnel und Stützmauern. Die Aufnahme der Daten erfolgt in Zusammenarbeit mit der Bundeswehr, die hierfür kostenlos Soldaten abstellt; so standen dem Kläger von August 1973 bis Dezember 1974 22 Soldaten der Bundeswehr für die Aufnahme der Bauwerksdaten zur Verfügung. Für diese Mitarbeit erhält die Bundeswehr von dem beklagten Land kostenlos die ermittelten und gespeicherten Daten. Die Tätigkeit des Klägers für die Datenbank der Bauwerksdaten nimmt 80 v. H. seiner Arbeitszeit in Anspruch. 20 v. H. seiner Arbeitszeit entfallen auf andere Arbeitsgebiete, vor allem auf den Bereich Statik.



- 3 -

Das beklagte Land hat den schriftlichen Antrag des Klägers vom 30. Januar 1974 auf Höhergruppierung nach VergGr. I a BAT abgelehnt.

Der Kläger meint, seine Tätigkeit erfülle die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I a Fallgruppe 1 BAT a.F., da sie sich durch das Maß seiner Verantwortung erheblich aus der VergGr. I b Fallgruppe 1 BAT a.F. heraushebe. Seine Tätigkeit führe zu erheblichen Kostenersparnissen des Landes und wirke sich auch erheblich auf dessen ideelle Belange aus.

Der Kläger hat demgemäß mit der am 23. August 1974 erhobenen Klage beantragt

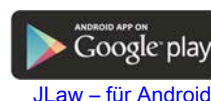
1. festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, den Kläger ab 1. September 1973 nach VergGr. I a BAT zu vergüten,
2. festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, bei Erfüllung seiner Verpflichtung aus Ziffer 1) die monatlichen Differenzbeträge zwischen den VergGrn. I b und I a BAT mit 4 v.H. zu verzinsen, gerechnet von der jeweiligen Fälligkeit am 15. des betreffenden Monats.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es meint, die mit Hilfe der Datenverarbeitung erzielten fiskalischen Einsparungen könnten sich auf die Eingruppierung des Klägers nicht auswirken. Die Auswirkungen der Tätigkeit eines Programmentwicklers und damit auch des Klägers ergäben sich aus der Existenz der Datenverarbeitung als solcher. Ebensowenig wirke sich die Tätigkeit des Klägers unmittelbar auf Dritte, etwa die Bundeswehr oder andere Bundesländer, aus. Wenn aufgrund einer Verwaltungsentscheidung Datenverarbeitungsmaterial einem Dritten zur Verfügung gestellt werde oder dem Kläger für eine bestimmte Aufgabe die Zusammenarbeit mit der Bundeswehr aufgegeben werde, beruhten die Auswirkungen auf dieser Entscheidung und nicht auf der Tätigkeit des Klägers.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Das Arbeitsgericht hat der Klage nach Einholung von zwei Sachverständigengutachten (Professor Dr. P und F) stattgegeben und den Streitwert auf DM 12.132,-- festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat nach mündlicher Anhörung des Sachverständigen F die Berufung des beklagten Landes bei unverändertem Streitwert zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt das Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision mit der Maßgabe, daß er seinen Zinsanspruch auf die Zeit ab Klagezustellung (23. August 1974) beschränkt. Dieser Klagebeschränkung hat das Land zugestimmt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung stattgegeben. Das beklagte Land ist verpflichtet, den Kläger ab 1. September 1973 nach VergGr. I a BAT zu vergüten.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sind beide Parteien an den BAT tarifgebunden. Darüber hinaus haben sie die Anwendung des BAT auf das Arbeitsverhältnis einzelvertraglich vereinbart. Allerdings galten zwischen ihnen im Klagezeitraum vom 1. September 1973 bis 31. Dezember 1974 aufgrund der Kündigung des BAT zum 31. Dezember 1969 dessen Vorschriften nicht mehr unmittelbar und zwingend, sondern nur noch kraft Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 TVG in der am 31. Dezember 1969 geltenden Fassung (vgl. BAG AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen).

Danach kommt es für die Eingruppierung des Klägers zunächst darauf an, ob er eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit ausübte oder ob seine Überwiegend auszuübende Tätigkeit bzw. jeweils für sich nicht Überwiegende Teiltätigkeiten tarifrechtlich zu bewerten waren (vgl. BAG AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; BAG AP Nr. 90 zu §§ 22, 23



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



BAT mit weiteren Nachweisen). In revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise nimmt das Landesarbeitsgericht beim Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit an, die es in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung mit dem engen Zusammenhang aller dem Kläger übertragenen Aufgaben, der behördlichen Übung und dem Geschäftsverteilungsplan der Straßenverwaltung des beklagten Landes begründet (vgl. BAG AP Nr. 98 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen).

Die demgegenüber von der Revision erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Die Revision meint, das Landesarbeitsgericht habe die Tätigkeit des Klägers mit seiner Dienststellung verwechselt. Es habe überhaupt nicht geprüft, welche Tätigkeit der Kläger als Leiter eines speziellen Referats auszuüben habe. Hierbei verkennt aber die Revision, daß die Stellung des Klägers als Referatsleiter es mit sich bringt, daß er alle seinem Referat übertragenen Aufgaben zu überwachen und für ihre ordnungsgemäße Erledigung zu sorgen hat. Welche Aufgaben dem Referat des Klägers übertragen sind, hat das Landesarbeitsgericht festgestellt. Im übrigen räumt die Revision selbst ein, daß ein Referatsleiter Leitungsfunktionen in dem von ihm überwachten Bereich wahrzunehmen hat und die Ausübung der Weisungsbefugnis und spezieller Überwachungs- und Kontrollfunktionen gegenüber den unterstellten Mitarbeitern einen inneren Zusammenhang aller dem Kläger übertragenen Aufgaben herstellt. Im Zusammenhang mit dem vom Landesarbeitsgericht festgestellten Aufgabenbereich des Referats steht damit aber auch die dem Kläger obliegende Tätigkeit fest.

Die Revision rügt ferner, das Landesarbeitsgericht spreche dem Kläger bei der Bewertung seiner Tätigkeit als Gesamttätigkeit unzutreffend eine Vorgesetztenfunktion mit damit verbundener Weisungsbefugnis, Überwachungs- und Kontrollfunktion zu. Es habe hierbei nicht berücksichtigt, daß der Kläger selbst zu gerichtlichem Protokoll erklärt habe, Aufsichtsfunktionen im Sinne der VergGr. I a BAT übe er nicht aus. Dies stelle ein gerichtliches Geständnis im Sinne von § 288 ZPO dar, an das das Landesarbeitsgericht gebunden ge-



- 6 -

wesen sei. Auch diese Rüge greift nicht durch. Denn die Erklärung des Klägers bedeutet nicht, daß er überhaupt keine Aufsichtsfunktionen ausübte, sondern lediglich, daß er keine Aufsichtsfunktionen ausübte, die die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I a BAT erfüllten. Abgesehen davon räumt die Revision selbst dem Kläger als Referatsleiter Weisungsbefugnisse sowie Überwachungs- und Kontrollfunktionen innerhalb seines Referats ein.

Für die Eingruppierung des Klägers sind danach folgende Tätigkeitsmerkmale heranzuziehen:

VergGr. II a Fallgruppe 1 BAT a.F.

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. *

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Protokollnotiz Nr. 1:

Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer 1. Staatsprüfung oder mit einer Diplom-Prüfung beendet worden ist. Der 1. Staatsprüfung oder der Diplom-Prüfung steht eine Promotion nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer 1. Staatsprüfung oder einer Diplom-Prüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist.

VergGr. I b Fallgruppe 1 BAT a.F.

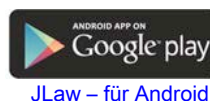
Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus der VergGr. II a Fallgruppe 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

VergGr. I a Fallgruppe 1 BAT a.F.

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der VergGr. I b Fallgruppe 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Die Tätigkeitsmerkmale der vom Kläger für sich in Anspruch genommenen VergGr. I a Fallgruppe 1 BAT a.F. bauen auf den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. II a Fallgruppe 1 und VergGr. I b Fallgruppe 1 BAT a.F. auf. Bei solchen Aufbaufallgruppen sind zunächst die Tätigkeitsmerkmale der Ausgangsfallgruppe und sodann die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppen der jeweils nächsthöheren Vergütungsgruppen zu prüfen (vgl. BAG 29, 364 = AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG 29, 416 = AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG 30, 229 = AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975, jeweils mit weiteren Nachweisen). Hiervon geht auch das Landesarbeitsgericht zutreffend aus.

In revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise bejaht das Landesarbeitsgericht zunächst, daß der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a Fallgruppe 1 BAT a.F. erfüllt. Er hat die Diplom-Hauptprüfung für Bauingenieure an der Technischen Hochschule Darmstadt erfolgreich abgelegt und besitzt damit eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung. Die dem Kläger auf wissenschaftlichem Niveau obliegende Bearbeitung von Fragen, die den sachgerechten und effizienten Einbau von Fakten aus dem konstruktiven Ingenieurbau in ein Informationssystem der elektronischen Datenverarbeitung zum Gegenstand haben, sieht das Landesarbeitsgericht mit Recht nicht nur als eine Tätigkeit in der Datenverarbeitung an, sondern als eine der wissenschaftlichen Hochschulbildung des Klägers entsprechende Tätigkeit. Hiergegen wendet sich auch die Revision nicht.

- 8 -



- 8 -

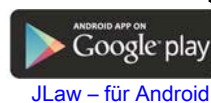
Nach VergGr. I b Fallgruppe 1 BAT a.F. muß sich die Tätigkeit des Klägers durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung seines Aufgabenkreises aus der VergGr. II a Fallgruppe 1 BAT a.F. herausheben. Beide Qualifikationsmerkmale (besondere Schwierigkeit, besondere Bedeutung) müssen gegeben sein (vgl. BAG 29, 416 = AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Unter besonders schwierigen Tätigkeiten im Sinne der VergGr. I b Fallgruppe 1 BAT a.F. sind Tätigkeiten zu verstehen, die in besonders herausgehobener und über die entsprechenden Erfordernisse der niedrigeren Fallgruppen hinausreichender Weise fachliche Anforderungen stellen, die beispielsweise in der Breite des geforderten fachlichen Wissens und Könnens, den geforderten Spezialkenntnissen, außergewöhnlicher Erfahrung oder sonstigen Qualifizierungen vergleichbarer Wertigkeit bestehen können (vgl. Urteil des Senats vom 4. Juni 1980 - 4 AZR 497/78 -, [demnächst] AP Nr. 4 zu § 21 MTB II). Das Landesarbeitsgericht bestimmt zwar nicht in abstrakter Weise den tariflichen Begriff der besonderen Schwierigkeit im Sinne der VergGr. I b Fallgruppe 1 BAT a.F.. Aus seinen subsumierenden Ausführungen ergibt sich jedoch, daß es von dem zutreffenden Rechtsbegriff ausgegangen ist und ihn bei der Subsumtion rechtsfehlerfrei zugrunde gelegt hat. Das Landesarbeitsgericht führt aus, die besondere Schwierigkeit des Aufgabenbereichs des Klägers liege in der Kompliziertheit der Materie begründet. Vorliegend sei die besondere Beziehung der ingenieurmäßigen Kenntnisse und Fähigkeiten des Klägers zum EDV-Informationswesen von Bedeutung. Der Kläger müsse sein Wissen und Können im Hochbauwesen auf einem anderen Prinzipien unterstehenden Wissensgebiet einsetzen. Hierbei komme er nicht nur am Rande mit dem anderen Gebiet in Berührung, sondern müsse dieses Gebiet sowohl von der Sache her als auch aufgrund seiner Leitungsfunktion voll integrieren. Er müsse in seinem Referat eine große Anzahl von Bauwerken, die zum Teil erhebliche Unterschiede aufwiesen, mit ihren bautechnisch wesentlichen Merkmalen auf möglichst zweckmäßige und in der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

Praxis verwertbare Weise erfassen und bearbeiten lassen und müsse das daraus gebildete Informationssystem auf dem laufenden halten.

Mit dieser Begründung konnte das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines Beurteilungsspielraums bejahen, daß sich die Tätigkeit des Klägers durch besondere Schwierigkeit aus der durchschnittlichen Tätigkeit eines wissenschaftlich ausgebildeten Ingenieurs beträchtlich heraushebt. Dabei kann entgegen der Auffassung der Revision dahingestellt bleiben, ob die Planung und Überwachung einfacher Bauvorhaben keine einem wissenschaftlich ausgebildeten Ingenieur entsprechende Tätigkeit ist. Denn das Landesarbeitsgericht hat für seine Subsumtion entscheidend auf die besondere Beziehung der ingenieurmäßigen Kenntnisse und Fähigkeiten des Klägers zum EDV-Informationswesen abgestellt. Mit dieser Begründung konnte es rechtsfehlerfrei die besondere Schwierigkeit der Tätigkeit des Klägers bejahen.

Die besondere Bedeutung des Aufgabenkreises im Sinne der VergGr. I b Fallgruppe 1 BAT a.F. erfordert eine beträchtliche, gewichtige Heraushebung gegenüber den Anforderungen der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a Fallgruppe 1 BAT a.F., wobei sich die besondere Bedeutung beispielsweise aus der Größe des Aufgabenkreises, der außerordentlichen Bedeutung der zu bearbeitenden Materie sowie den Auswirkungen der Tätigkeit für den innerdienstlichen Bereich und die Allgemeinheit ergeben kann (vgl. BAG 29, 416 = AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Das Landesarbeitsgericht will eine besondere Bedeutung des Aufgabenkreises nur anerkennen, wenn die Tätigkeit des Angestellten besondere Auswirkungen in der Öffentlichkeit oder im internen Dienstbetrieb hat. Damit hat es zwar zutreffend zwei Gesichtspunkte herausgestellt, die die besondere Bedeutung des Aufgabenkreises im tariflichen Sinne begründen können. Die Begriffsbestimmung des Landesarbeitsgerichts ist jedoch zu eng, weil sich die besondere Bedeutung des Aufgabenkreises auch noch aus anderen Umständen ergeben kann, für die der Senat die oben angeführ-



- 10 -

ten - noch nicht einmal erschöpfenden - Beispiele genannt hat. Diese Verengung des Begriffs der besonderen Bedeutung des Aufgabenkreises durch das Landesarbeitsgericht wirkt sich aber nicht zu Lasten des Klägers aus, da das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei die besondere Bedeutung des Aufgabenkreises des Klägers nach den von ihm geprüften Gesichtspunkten bejaht hat und diese Gesichtspunkte (besondere Auswirkungen in der Öffentlichkeit oder im internen Dienstbetrieb) auch nach der Senatsrechtsprechung die besondere Bedeutung des Aufgabenkreises begründen können.

Dem Landesarbeitsgericht ist zuzustimmen, wenn es besondere Auswirkungen im internen Dienstbetrieb darin sieht, daß sich die Tätigkeit des Angestellten erheblich auf den Personaleinsatz und richtungweisend auf die Durchführung der Arbeit der Beschäftigungsbehörde auswirkt. Hierbei können besondere Auswirkungen im internen Dienstbetrieb mit dem Landesarbeitsgericht auch schon dann bejaht werden, wenn die Tätigkeit die Arbeit eines wesentlichen Teils der Beschäftigungsdienststelle entsprechend beeinflusst. Bei seiner Subsumtion führt das Landesarbeitsgericht sodann aus, die Tätigkeit des Klägers sei für den internen Dienstbetrieb richtungweisend, weil er alle sein Referat betreffenden Grundsatzfragen entscheide. Er sei zum Vorgesetzten eines Bauingenieurs und weiterer Mitarbeiter bestellt. Die Ausübung der damit verbundenen Weisungsbefugnis und seine Überwachungs- und Kontrollfunktion als Vorgesetzter erhöhten das Gewicht seines Aufgabenkreises im internen Dienstbetrieb. In seiner Eigenschaft als Referatsleiter sei die Tätigkeit des Klägers besonders wichtig für die Abstimmung der in seinem Referat entstehenden Informationssysteme mit den Bedürfnissen der übrigen Referate der EDV-Abteilung sowie der übrigen Abteilungen der Straßenverwaltung und der ihr nachgeordneten Straßenbauämter sowie anderer Behörden, die an der Benutzung der Arbeitsergebnisse des Referats des Klägers Interesse hätten. Die Pflege und Auswertung aller Kontakte, die hierfür Bedeutung hätten, sei sehr wichtig. Mit dieser Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

gründung konnte das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei besondere Auswirkungen der Tätigkeit des Klägers für den internen Dienstbetrieb und damit eine besondere Bedeutung seines Aufgabenkreises bejahen.

Entgegen der Auffassung der Revision kann die besondere Bedeutung der Tätigkeit im Sinne der VergGr. I b Fallgruppe 1 BAT a.F. gerade auch in richtungsweisenden Entscheidungen von Grundsatzfragen für das Referat des Klägers liegen. Insofern bestimmt der Kläger die Tätigkeit der Mitarbeiter seines Referats und stellt Weichen für die Zukunft. Ob und inwieweit auch andere Referatsleiter eine richtungsweisende Tätigkeit ausüben, ist unerheblich. Im Übrigen hat das Landesarbeitsgericht auch auf die notwendige Zusammenarbeit des Klägers mit anderen Dienststellen und Behörden hingewiesen.

Nach VergGr. I a Fallgruppe 1 BAT a.F. muß sich die Tätigkeit des Klägers durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der VergGr. I b Fallgruppe 1 BAT a.F. herausheben. Damit fordern die Tarifvertragsparteien eine besonders weitreichende, hohe Verantwortung, die diejenige beträchtlich übersteigt, die begriffsnotwendig schon die Merkmale der VergGr. I b Fallgruppe 1 BAT a.F. fordern. Ihren Grund kann sie beispielsweise in den Auswirkungen der Tätigkeit im Behördenapparat, der Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen, den Auswirkungen auf die ideellen oder materiellen Belange des Dienstherrn oder Dritter und damit der Allgemeinheit und schließlich auch in Einzelaufgaben haben, soweit daraus – etwa wegen damit verbundener erheblicher Risiken – bedeutsame Auswirkungen auf die Belange des Dienstherrn, die Allgemeinheit oder die Lebensverhältnisse Dritter folgen können (vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 70 BAT; BAG AP Nr. 50 zu §§ 22, 23 BAT, mit weiteren Nachweisen). Von diesem Begriff der besonders hohen Verantwortung in dem vom Senat umschriebenen Sinne geht das Landesarbeitsgericht ausdrücklich aus. Der Begriff der besonders hohen Verantwortung im Sinne der VergGr. I a Fallgruppe 1 BAT a.F. ist ein unbe-

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

stimmter Rechtsbegriff. Die Subsumtion des Landesarbeitsgerichts unter den von ihm zutreffend bestimmten Rechtsbegriff kann daher vom Revisionsgericht nur daraufhin überprüft werden, ob das Landesarbeitsgericht bei der Subsumtion Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt hat, ob seine Beurteilung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist und ob es den zutreffend bestimmten Rechtsbegriff der besonders hohen Verantwortung bei seiner Subsumtion auch beibehalten hat (vgl. BAG 32, 203 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz, mit weiteren Nachweisen). Solche Rechtsfehler sind dem Landesarbeitsgericht nicht unterlaufen.

Das Landesarbeitsgericht schließt eine besonders hohe Verantwortung des Klägers im Sinne der VergGr. I a Fallgruppe 1 BAT a.F. daraus, daß die vom Referat des Klägers ausgeführten Entwicklungsarbeiten erhebliche Auswirkungen sowohl auf ideelle Belange der Straßenverwaltung Rheinland-Pfalz als auch auf die ideellen Belange der Straßenverwaltungen anderer Bundesländer und die der Bundeswehr hätten. Die materiellen Belange des beklagten Landes seien durch die Tätigkeit des Klägers insofern betroffen, als erhebliche Zeitgewinne für die Umstrukturierung der Brückenprüfung und die Realisierung der anderen ideellen Belange eingetreten seien. Diese vielfältigen erheblichen Auswirkungen der Tätigkeit des Klägers kennzeichneten seine Verantwortung hinsichtlich der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit seiner Entscheidungen in bezug auf den Aufbau und die weitere Ausgestaltung bzw. die günstige Erhaltung des Bauwerksinformationssystems als eine besonders hohe Verantwortung, die sich beträchtlich aus der Verantwortung heraushebe, die die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I b Fallgruppe 1 BAT a.F. mit sich brächten. Wegen der Auswirkungen der Tätigkeit des Klägers im einzelnen hat sich das Landesarbeitsgericht hierbei auf das Gutachten des Sachverständigen F bezogen. Der Sachverständige F sieht ideelle Auswirkungen der Tätigkeit des Klägers auf die Straßenverwaltung des beklagten Landes darin, daß das Bauwerksinformationssystem es prin-

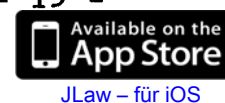
Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 13 -



zipiell möglich mache, die gesamte gespeicherte Information über Bestands- und Vorgangsdaten, über fertiggestellte und in Planung befindliche Bauwerke den Sachbearbeitern jederzeit zur Verfügung zu stellen. Die Form der Programme nach Daten erlaube auch in Zukunft jederzeit eine Anpassung an neue Informationssysteme oder Rechnertypen. Durch das Bauwerksinformationssystem werde es der Straßenverwaltung ferner ermöglicht, den vorgeschriebenen dreijährigen Prüfrhythmus für Brücken ohne weitere organisatorische Änderungen einzuhalten, was früher nicht möglich gewesen sei. So seien im Jahre 1969 etwa 50 v. H. des Bauwerksbestandes in Rheinland-Pfalz noch nie überprüft worden. Auf die ideellen Belange der anderen Bundesländer wirke sich die Tätigkeit nach der Darlegung des Sachverständigen in der Weise aus, daß das Land Rheinland-Pfalz mit dem Aufbau des Bauwerksinformationssystems den Anstoß zu ähnlichen Entwicklungen in den anderen Bundesländern gegeben habe. Unter den zuständigen Fachreferenten bestehe Einmütigkeit darüber, daß Entwicklungen der Länder vom Programmsystem des Landes Rheinland-Pfalz ausgehen sollten. Damit profitierten die Straßenverwaltungen der anderen Bundesländer von den in Rheinland-Pfalz durch den Kläger entwickelten Programmen und den dort gemachten Erfahrungen. Das führe zur Einsparung erheblicher Kosten für Eigenentwicklungen. Auswirkungen auf die ideellen Belange der Bundeswehr sieht der Sachverständige F in der Tätigkeit des Klägers darin, daß aufgrund der Zusammenarbeit mit der Bundeswehr bei der Datenaufnahme die Bundeswehr in vierteljährlichen Abständen die jeweils fortgeführten Daten der Brücken und Bauwerke in Rheinland-Pfalz auf Datenträger erhalte. Diese Daten seien für die Bundeswehr zur Erstellung von militärischen Führungssystemen und Verkehrsführungssystemen von großem Nutzen. Sie ermöglichten, aktuelle Straßen- und Brückenkarten automatisch herzustellen und die Information über Brücken und Bauwerke als Infrastrukturobjekte von militärischem Interesse in militärischen Einsatzplänen laufend auf dem aktuellsten Stand zu halten. Mit dieser Begründung und den in Bezug genommenen Ausführungen des Sachverständigen konnte das Landesarbeits-



gericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise eine besonders hohe Verantwortung des Klägers im Sinne der VergGr. I a Fallgruppe 1 BAT a.F. bejahen. Verstöße gegen *Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze* sind nicht ersichtlich. Wesentliche Umstände hat das Landesarbeitsgericht bei seiner Subsumtion nicht außer acht gelassen.

Die hiergegen erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Die Revision meint, nach der Senatsrechtsprechung könne eine besonders hohe Verantwortung nicht durch erhebliche Auswirkungen der Tätigkeit des Angestellten auf die ideellen Belange eines Dritten – hier: der anderen Bundesländer oder der Bundeswehr – begründet werden. Auf ideellem Gebiet seien Auswirkungen der Tätigkeit des Angestellten nur im Bereich des eigenen Dienstherrn relevant. Damit verkennt die Revision die Bedeutung der Senatsrechtsprechung zum Begriff der besonders hohen Verantwortung im Sinne der VergGr. I a Fallgruppe 1 BAT a.F.. Wenn der Senat als möglichen Grund für eine besonders hohe Verantwortung die "Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse Dritter" ausdrücklich genannt hat (vgl. BAG AP Nr. 50 zu §§ 22, 23 BAT), so stellen dieses Merkmal und die anderen vom Senat angeführten Beispiele keineswegs eine abschließende Aufzählung aller möglichen Gründe für eine besonders hohe Verantwortung im Sinne der VergGr. I a Fallgruppe 1 BAT a.F. dar. Vielmehr sind nach der jeweiligen Fallgestaltung durchaus auch andere Umstände denkbar, die eine besonders hohe Verantwortung im angeführten Sinne begründen können. Hierzu können auch Auswirkungen auf ideelle Belange Dritter zählen, die die Interessen der Allgemeinheit berühren. Das zeigt besonders anschaulich gerade der vorliegende Fall. Wenn andere Bundesländer bei der Entwicklung eigener Informationssysteme die Erfahrungen des Klägers und die von ihm erarbeiteten Programme für die Datenverarbeitung berücksichtigen können und die Bundeswehr aufgrund der ihr zur Verfügung gestellten Bauwerksdaten ihr militärisches Verkehrsführungssystem laufend auf dem aktuellsten Stand halten kann, kann dies mit so weitreichenden Folgen für die Allgemeinheit verbunden sein, daß sich die Verantwortung des Klägers bei seiner Tä-



- 15 -

tigkeit erhöht. Deshalb sind auch solche Umstände zu berücksichtigen, wenn es darum geht, das Maß der Verantwortung der Tätigkeit des Klägers tarifrechtlich zu bewerten.

Auch die weitere Rüge der Revision, die Auswirkungen der Weitergabe von Datenverarbeitungsmaterial (Bauwerksdaten) auf Belange anderer Bundesländer oder der Bundeswehr beruhen nicht auf der Tätigkeit des Klägers, sondern auf der vom Kläger nicht getroffenen Verwaltungsentscheidung über die Weitergabe, geht fehl. Für die Auswirkungen der Tätigkeit des Klägers ist entscheidend, welchem objektiven Zweck sie dient. Wenn die Ergebnisse der Tätigkeit – wie vorliegend – bei der Planung anderer Bundesländer und bei Verkehrsführungssystemen der Bundeswehr Berücksichtigung finden, erhöht dies die Verantwortung des Klägers bei Ausübung seiner Tätigkeit. Es ist nicht erforderlich, daß er den Zweck seiner Tätigkeit – hier: Weitergabe der Bauwerksdaten – selbst bestimmt.

Die gegen die fachliche Qualifikation des Sachverständigen F gerichteten Angriffe der Revision sind schon deshalb unbegründet, weil das Land die Feststellungen und Wertungen des Sachverständigen, auf die das Landesarbeitsgericht seine Entscheidung gestützt hat, nicht mit beachtlichen Einwendungen angegriffen hat. Die Auswirkung der Tätigkeit des Klägers auf die Tätigkeit der Straßenverwaltung des beklagten Landes liegt auf der Hand und wird vom beklagten Land auch zugestanden, wenn es sie auch nicht so hoch wie das Landesarbeitsgericht bewertet wissen will, was aber im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz liegt. Das Land trägt zwar vor, es sei unzutreffend, wenn der Sachverständige ausführe, daß es der Straßenverwaltung durch das Bauwerksinformationssystem ermöglicht worden sei, den vorgeschriebenen dreijährigen Prüfungsrhythmus für Brücken ohne weitere organisatorische Änderungen einzuhalten; denn es seien weitere organisatorische Änderungen zur Einhaltung des Prüfungsrhythmus erforderlich geworden, wie z. B. die Anschaffung neuer Geräte für die Brückenprüfung und die Ein-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

stellung weiterer Bediensteter für diese Tätigkeit. Damit räumt das Land aber zugleich ein, daß das Bauwerksinformationssystem eine wesentliche Bedingung für die Einhaltung des dreijährigen Prüfungsrhythmus für Brücken ist. Das genügt, um den Auswirkungen der Tätigkeit des Klägers die ihm vom Landesarbeitsgericht gegebene Bedeutung zumessen zu können.

Das Land hat nicht bestritten, daß das Bauwerksinformationssystem des Referats des Klägers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine sogenannte "Vorreiterfunktion" einnimmt und damit die Ergebnisse der Tätigkeit des Klägers bei der Planung anderer Bundesländer Berücksichtigung finden können, wie eine Anfrage des Landes Baden-Württemberg beweist.

Auch die Auswirkungen der Bauwerksinformationen auf das Führungssystem und Verkehrsführungssystem der Bundeswehr liegen auf der Hand. Die Auswirkungen auf das Verkehrsführungssystem gesteht das Land auch zu. Es meint nur, es sei unklar, was unter militärischem Führungssystem zu verstehen sei und inwiefern sich die Tätigkeit des Klägers hierauf auswirke. Das Land übersieht hierbei, daß es bei militärischen Einsätzen von der Verkehrsführung abhängt, welche militärischen Führer und Einheiten an welchen Stellen zum Einsatz kommen. Insoweit wirkt sich die Tätigkeit des Klägers auch auf das militärische Führungssystem aus.

Wenn das Land schließlich beanstandet, der Sachverständige habe nicht näher dargelegt, inwiefern sich die Tätigkeit des Klägers aus der VergGr. I b BAT heraushebt, verkennt es, daß dies nicht Aufgabe des Sachverständigen war. Darauf hat bereits das Landesarbeitsgericht zutreffend hingewiesen. Inwiefern sich die Tätigkeit des Klägers aus der VergGr. I b BAT heraushebt, hatten allein die Vorinstanzen zu beurteilen. Aus den vom Sachverständigen getroffenen und vom Land insoweit mit nicht beachtlichen Einwendungen angegriffenen Feststellungen konnte das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei eine besondere Verantwortung des Klägers



im Sinne der VergGr. I a Fallgruppe 1 BAT a.F. herleiten.

Die Verfahrensrüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe dem Antrag des beklagten Landes auf Erstattung eines Obergutachtens durch einen weiteren Sachverständigen stattgeben müssen, ist unbegründet. Gemäß § 412 ZPO ist davon auszugehen, daß in aller Regel die Ablehnung des Antrags auf Einholung eines Obergutachtens kein Verfahrensverstoß ist, weil die Zuziehung eines Obergutachters nach dieser Vorschrift grundsätzlich im Ermessen der Tatsachengerichte liegt. Etwas anderes kann ausnahmsweise dann gelten, wenn das Gericht ein bereits erstattetes Sachverständigengutachten für ungenügend hält, wenn eine besonders schwierige Frage durch den Sachverständigen zu beurteilen war oder wenn bereits erstattete Gutachten Widersprüche oder grobe Mängel aufweisen (vgl. BAG AP Nr. 79 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen), ferner wenn die Sachkunde des früheren Gutachters zweifelhaft ist, wenn das Gutachten von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht oder wenn der neue Sachverständige über Forschungsmittel verfügt, die denen des früheren Gutachters überlegen erscheinen (vgl. BGH NJW 1970, 947). Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben.

Das Gutachten des Sachverständigen F zeichnet sich durch eine besondere Sorgfalt aus. Es ist für Laien gut verständlich, in sich schlüssig und ausführlich begründet. Es weist weder Widersprüche noch grobe Mängel auf. Die von dem Sachverständigen zu beurteilende, für den Rechtsstreit entscheidende Frage der Auswirkungen der Tätigkeit des Klägers auf die Belange des Landes und Dritter ist auch nicht ungewöhnlich schwierig. Dem Sachverständigen lagen bei der Anfertigung seines Gutachtens die Gerichtsakten vor. Ferner hat er unter Beteiligung der Parteien an zwei Tagen eine mehrstündige Arbeitsplatzbesichtigung vorgenommen. Somit geht das Gutachten auch von zutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen aus. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die von dem beklagten Land benannten weiteren Sachverständigen über Forschungsmittel verfügen, die denen des Sachverständigen F überlegen erscheinen.



- 18 -

Schließlich sind auch die von der Revision erhobenen Bedenken gegen die Sachkunde des Sachverständigen F unbegründet. Die von dem Sachverständigen F beurteilten Fragen sind nach Erstattung des Gutachtens so einsichtig, daß das Landesarbeitsgericht diese Fragen zu einem wesentlichen Teil, z. B. hinsichtlich der Auswirkungen auf die Belange der Bundeswehr und der anderen Bundesländer, auch ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens hätte beurteilen können. Es ist auch unerheblich, ob der Sachverständige F die spezielle technische Fachrichtung Bauingenieurwesen studiert hat, wie das Landesarbeitsgericht aus den Ausführungen des Sachverständigen schließt. Entscheidend ist, daß der Sachverständige F als Diplom-Ingenieur der Fachrichtung Wirtschaftsingenieurwesen eingehende Kenntnisse der elektronischen Datenverarbeitung besitzt, durch Arbeiten für das Statistische Landesamt Berlin Einblick in die öffentliche Verwaltung gewonnen hat und darüber hinaus als wissenschaftlicher Assistent am Institut für Statistik in der EDV-Abteilung mit den Fachrichtungen Maschinenwesen, Bauingenieurwesen und Chemie befaßt ist, wie sich aus seiner mündlichen Anhörung vor dem Landesarbeitsgericht ergibt. Im übrigen lassen die detaillierten und in sich schlüssigen Ausführungen des Sachverständigen in seinem Gutachten bereits seine Sachkenntnis erkennen. Es ist auch nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht in seinem Urteil von einer fünfjährigen Berufserfahrung des Sachverständigen F spricht. Denn entscheidend ist insoweit der Zeitpunkt seiner Anhörung vor dem Landesarbeitsgericht. In diesem Zeitpunkt hat er sein Gutachten näher erläutert und im übrigen an ihm festgehalten.

Für die Zeit ab 1. Januar 1975 folgt der Anspruch des Klägers auf Vergütung nach VergGr. I a BAT aus der Besitzstandsklausel des § 6 des 37. Änderungstarifvertrages zum BAT vom 17. März 1975. Auf die Eingruppierung nach Arbeitsvorgängen im Sinne der §§ 22, 23 BAT n.F. kommt es danach nicht mehr an.

- 19 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 19 -

Der auf Prozeßzinsen beschränkte Zinsanspruch des Klägers ist nach § 291, § 288 Abs. 1 BGB begründet.

Das beklagte Land hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Gossen

Rudolf



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)